

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 22.12.1976, zuletzt geändert durch die 13. Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung vom 30.05.2008

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) und § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247/SGV. NRW. 92) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.306) wird von der Stadt Bielefeld als Kreisordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die die Stadt Bielefeld zugelassen hat, erfolgt innerhalb der Stadt Bielefeld und der Kreise Herford, Lippe und Gütersloh nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten. In diesem Gebiet besteht Beförderungspflicht, sofern die Abfahrtsstelle innerhalb des Stadtgebietes Bielefeld liegt.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Die Beförderungsentgelte setzen sich zusammen aus dem Grundpreis nach Abs. 2 und den Beträgen, die für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke nach Abs. 3, für Wartezeiten nach Abs. 4 oder für Zuschläge nach Abs. 5 zu entrichten sind.

(2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

- an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr 5,80 €
- in der übrigen Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 – 24.00 Uhr 6,10 €

Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Fahrtstrecke von zwei Kilometern. Innerhalb dieser zwei Kilometer ist eine Wartezeit von fünf Minuten im Grundpreis enthalten.

(3) Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt ab dem 3. Kilometer für jeden weiteren Kilometer

- an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr 1,50 €
- in der übrigen Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 – 24.00 Uhr 1,60 €

Die erste Fortschalteinheit (0,10 €) ist bei Überschreitung der im Grundpreis enthaltenen Fahrstrecke fällig.

(4) Wartezeiten

Der Preis für die Wartezeit beträgt 26,00 € je Stunde (Fortschalteinheit: 0,10 € je 13,85 Sekunden). Er wird fällig

- sobald die im Grundpreis enthaltene Fahrtstrecke von zwei Kilometern überschritten wird oder
- sobald innerhalb der im Grundpreis enthaltenen Fahrtstrecke von zwei Kilometern die eingeschlossene Wartezeit von fünf Minuten überschritten wird.

(5) An Zuschlägen werden erhoben

- für die Mitnahme eines Hundes 0,50 €

b) für die Bestellung eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 5 Personen – einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt sind) oder eines Kombi-Taxis 5,00 €

c) für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen 7,50 €

Die gleichzeitige Erhebung von Zuschlägen nach b) und c) ist unzulässig. Blindenhunde und Rollstühle sind unentgeltlich zu befördern.

§ 3

Anfahrten und Wartezeiten

(1) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Stadt Bielefeld nicht vergütet.

(2) Liegt der Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld und geht die Besetzungsfahrt zur Stadt Bielefeld zurück, so ist die Anfahrt nicht zu berechnen.

(2a) Liegt der Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld und geht die Besetzungsfahrt nicht zur Stadt Bielefeld zurück, so ist die Anfahrt nach dem Fahrpreisanzeiger zu berechnen. Die Anfahrt beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem das Taxi, ohne Fahrgäste mitzuführen, das Stadtgebiet der Stadt Bielefeld verlässt.

(3) Wartezeiten sind alle Stillstände eines Taxis nach dessen Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand verursacht wurde durch

- einen technischen Mangel am Fahrzeug,
- einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
- eine gesetzliche Hilfeleistung,
- eine Polizeikontrolle oder
- andere Umstände, die der Fahrer zu vertreten hat.

(4) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

(1) Die Berechnung des Fahrpreises (§ 2 Abs. 2 und 3), der Wartezeiten (§ 2 Abs. 4) und der Zuschläge (§ 2 Abs. 5) erfolgt nur durch den geeichten Fahrpreisanzeiger.

Ein Über- oder Unterschreiten der in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte ist auch im Einvernehmen mit dem Besteller unzulässig (§ 39 Abs. 3 PBefG).

(2) Der Fahrpreisanzeiger ist grundsätzlich erst nach Einsteigen des Fahrgastes einzuschalten. Bei Anfahrt zu einem Bestellort darf der Fahrpreisanzeiger jedoch frühestens nach Ankunft und nach Benachrichtigung des Bestellers eingeschaltet werden. Bei Anfahrten, deren Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld liegt, ist der Fahrpreisanzeiger bei Verlassen des Gebietes der Stadt Bielefeld einzuschalten, es sei denn, die Besetzungsfahrt geht zur Stadt Bielefeld zurück.

(3) Werden mit Einverständnis der Fahrgäste und des Fahrers gleichzeitig mehrere Fahraufträge zu verschiedenen Fahrzielen ausgeführt, ist die Gesamtfahrt mit dem letzten Fahrgast abzurechnen. Der Fahrer hat vor Fahrtbeginn die Fahrgäste auf diese Regelung hinzuweisen.

(4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers erfolgt die Berechnung des Beförderungsentgeltes nach der durchfahrenen Kilometerstrecke, die der Wegstreckenzähler anzeigt, in entsprechender Anwendung der §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2a und 5 Abs. 2 dieser Verordnung.

Der Fahrgast ist sofort über den Defekt zu unterrichten. Der Unternehmer hat den Defekt unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Nichtbenutzung bestellter Taxen

(1) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, hat er grundsätzlich den Grundpreis nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu entrichten.

(2) Wenn der Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld liegt und die Anfahrt zum Bestellort durchgeführt wurde, hat der Besteller die Anfahrt zudem nach § 3 Abs. 2a zu vergüten.

(3) Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Besteller mindestens 2 Stunden vor vereinbartem Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

§ 6

Fahrpreisquittung

Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist diese getrennt nach Zuschlägen und den übrigen Beförderungsentgelten mit Angabe des Datums, der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.

§ 7

Mitführen dieser Rechtsverordnung

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Sonderevereinbarungen

Sonderevereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld.

Sonderevereinbarungen mit

- öffentlich-rechtlichen Kostenträgern und Krankenkassen für Krankenfahrten,
- Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs,
- der Bielefeld Marketing GmbH für Stadtrundfahrten

sind dem Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld unmittelbar nach Abschluss anzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Personenbeförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Bis spätestens zum 31.07.2008 sind alle Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif umzustellen. Die Eichung ist nach der Umstellung der Aufsichtsbehörde unverzüglich nachzuweisen. Bis zur Umstellung auf den neuen Tarif sind die Beförderungsentgelte nach den bisher geltenden Sätzen zu berechnen.

Bielefeld, 30.05.2008

gez. David, Oberbürgermeister

Rechtsverordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bielefeld (Taxenordnung) vom 22.12.1976, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Taxenordnung vom 30.05.2008

Aufgrund des § 51 Abs.1 S 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz zuletzt geändert durch das Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2008 (BGBl. I S. 2246) und § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247 / SGV. NRW. 92) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2005 (GV.NRW.S306) wird von der Stadt Bielefeld als Kreisordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb der Stadt Bielefeld.

§ 2

Bereithalten von Taxen

(1) Taxen dürfen nur auf den behördlich zugelassenen und gekennzeichneten Taxenständen im Gebiet der Stadt Bielefeld bereithalten werden. Außerhalb dieser Taxenstände ist eine Bereithaltung nur mit Sondererlaubnis der Genehmigungsbehörde gestattet.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den zugelassenen und gekennzeichneten Taxenständen bereitzuhalten.

(3) Wenn der Taxeneinsatz nach einem Dienstplan geregelt wird, darf ein Taxi nur auf dem im Dienstplan vorgesehenen Taxenstand bereithalten werden.

§ 3

Ordnung auf Taxenständen

(1) Die Taxen müssen auf den Taxenständen so aufgestellt werden, dass die Fahrgäste ungehindert und gefahrlos ein- und aussteigen können. Im übrigen sind die Taxen in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Taxenstand aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen.

(2) Den Fahrgästen steht – ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Aufstellung – die Wahl des Taxis frei. Die übrigen Fahrer haben die Abfahrt freizugeben.

(3) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht repariert oder gewaschen werden. Nicht betriebsbereite Taxen sind vom Taxenstand unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Dienstplan

(1) Der Einsatz und die Bereitschaft der Taxen können durch einen Dienstplan des örtlichen Taxengewerbes geregelt werden. Dabei sind die Arbeitszeitvorschriften und die zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten zu berücksichtigen. Der Plan muss für einen bestimmten Zeitraum gelten. Er bedarf, ebenso wie seine Änderungen, zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Taxenunternehmer und -fahrer sind verpflichtet, Dienstpläne einzuhalten.

§ 5

Weitere Pflichten

(1) Der Fahrer hat dem Fahrgast, soweit erforderlich, beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen seines Gepäcks behilflich zu sein.

(2) Fundsachen sind unverzüglich bei dem örtlich zuständigen Fundbüro oder einer Polizeidienststelle abzuliefern, wenn sie dem Berechtigten nicht sofort zurückgegeben werden können.

(3) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut betrieben werden, dass Fahrgäste nicht gestört werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Personenbeförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Bielefeld, 30.05.2008

gez. David, Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr - 660.24 -

Verantwortlich für den Inhalt: Reinhard Thiel
Weitere Auskünfte: Tel. (0521) 51-3019,
Fax: (0521) 51-6245